



Satzung

der

Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft

in der von der 101. ordentlichen Hauptversammlung
am 21. September 2020 beschlossenen Fassung

Stadlauer Malzfabrik
Aktiengesellschaft
Smolagasse 1
1220 Wien
Tel.: +43-1-288 08-0
Fax: +43-1-288 08-19
e-mail: office@stamag.at
www.malzfabrik-ag.at



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Die Erzeugung und der Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln jedweder Art, insbesondere von Malz, Backmitteln und Back-groundstoffen.
2. Die Erwerbung oder Pachtung bzw. Verpachtung bereits bestehender oder die Errichtung neuer Unternehmungen, welche die Erzeugung und den Vertrieb der unter 1. angeführten oder verwandten Produkte zum Gegenstand haben, und der Betrieb derselben sowie die Erwerbung, Pachtung oder Verpachtung der hierzu erforderlichen bzw. zum Betriebe derselben gehörigen Grundstücke und von Wohnungseigentum, desgleichen die Beteiligung an Unternehmungen aller Art und Erwerbung von Aktien oder Anteilscheinen derselben. Betrieb und Pachtung gastronomischer Unternehmungen.
3. Der Betrieb aller zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der unter 1. und 2. angeführten Zwecke dienenden Hilfs-, Neben- und Handelsgeschäfte, insbesondere der Handel mit Getreide, Mühlen- und Nachprodukten, ferner der Betrieb von Ökonomien, die Erwerbung und Verwertung aller in die genannten Produktions- und Handelszweige einschlägigen Patente, Lizenzen, Marken- und Musterrechte sowie die Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.



4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen, welche geeignet sind, die Interessen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Die Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

II Kapitalausstattung

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.600.000. Es ist eingeteilt in 560.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Dies gilt auch für andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere.

Die Aktien werden in Sammelurkunden verbrieft. Diese werden bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz hinterlegt. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.



§ 5

Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

III Verfassung der Gesellschaft

a) Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 7

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und sofern er aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Zur Zeichnung für die Gesellschaft sind mit den gesetzlichen Einschränkungen auch zwei Prokuristen befugt.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes ernennen.

Die Stimme des Vorsitzenden hat bei Stimmengleichheit im Vorstand den Ausschlag zu geben.



b) Der Aufsichtsrat

§ 8

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitgliedes ist zulässig.

§ 9

Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl gilt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt mittels eines an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichteten Kündigungsschreibens, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, niederlegen.

§ 11

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden unbeschadet der Bestimmungen des § 94 Aktiengesetz i.d.g.F. durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einem seiner Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand brieflich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch, mittels Telefax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einzelnen Sitzungen betrauen kann. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Aufsichtsratssitzung den Ausschlag. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, denen auch entscheidende Befugnisse übertragen werden können. Deren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgesetzt.



§ 12

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Außerdem erhalten sie – ausgenommen die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertreter – für jedes Geschäftsjahr eine Aufsichtsratsvergütung, deren Gesamthöhe von der Hauptversammlung im Voraus festzusetzen ist. Diese Festsetzung kann auch für einen beliebigen Zeitraum im Voraus oder auch ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer allfälligen Abänderung erfolgen. Über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat, wobei die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder zu berücksichtigen sind.

c) Die Hauptversammlung

§ 13

Die Hauptversammlungen werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 95 und 105 Aktiengesetz i.d.g.F. durch den Vorstand einberufen. Sie finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb Österreichs, welcher Sitz eines Notariates ist, statt. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 14

Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung hat spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der „Wiener Zeitung“ abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung.



§ 15

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag, dies ist das Ende des zehnten Tages vor dem Versammlungstag, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachweisen. Die Form des Nachweises des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Depotbestätigung genügt jedoch die Textform im Sinne des § 13 Abs. 2 AktG. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss jedenfalls so rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft erfolgen, dass der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse der Nachweis des Anteilsbesitzes zugeht.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmachtsurkunde hat bei der Gesellschaft zu verbleiben.

Eine Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist im Sinne des § 116 Abs. 2 Satz 2 AktG gestattet.

§ 16

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

IV Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.



§ 18

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, diesen also vortragen und/oder in Gewinnrücklagen einstellen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 19

- Gewinnanteile, welche innerhalb von vier Jahren nach Fälligkeit von den Aktionären nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

§ 20

- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen, worüber in der nächsten Hauptversammlung zu berichten ist.

—